

---

## Aufnahmekriterien der AWO Kita Löwenzahn Großenaspe

Das zum 01.01.2021 in Kraft tretende Kita-Reform-Gesetz macht es erforderlich, Kriterien für die Aufnahme von Kindern in der Kindertageseinrichtung festzulegen, diese schriftlich festzuhalten und öffentlich zugänglich zu machen (siehe §18 Abs. 5 KiTaG).

Der grundsätzliche Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung wird nach §5 KiTaG wie folgt definiert:

- Absatz (1): Kinder bis zu dritten Lebensjahr haben Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege. Hier richtet sich der Umfang nach dem Bedarf. Wobei Kinder im ersten Lebensjahr Anspruch haben, wenn es für die Entwicklung notwendig ist oder die Eltern berufstätig sind.
- Absatz (2): Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von mindestens fünf Stunden. Ein geringerer Umfang ist dann zulässig, wenn es mit dem Bedarf der Familie vereinbar ist

Nach Prüfung des Rechtsanspruchs werden folgende Kriterien zur Platzvergabe in der AWO Kita Löwenzahn herangezogen:

1. Kindern mit Wohnsitz in Großenaspe
2. Geschwisterkinder, die bereits in der Einrichtung betreut werden
3. Berufstätigkeit der Eltern
4. Alleinerziehende Berufstätige
5. Sozialpädagogische Gründe (Kindeswohl)
6. Zuziehende Kinder

Anmeldungen werden laufend über das Kita Portal entgegengenommen.

Aus diesen werden ab März des laufenden Jahres die schriftlichen Platzzusagen für das beginnende Kindergartenjahr verteilt. Dieser Platz muss binnen 2 Wochen schriftlich von den Eltern bestätigt werden. Anschließend werden die Absagen verteilt. Die Plätze werden ganzjährig vergeben.

Die Kapazitäten der Gruppen sind festgelegt und werden nicht überschritten. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig (§18 Abs.5 KiTa G).